



Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP auf Änderung und Ergänzung der Leitlinie

VO/2025/060	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 12.02.2025
<i>FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Katrin Schliszio

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
20.02.2025	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
06.03.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
17.03.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den „Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2023“ zu beschließen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beigefügten Antrag sowie der Synopse der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP, eingegangen am 11.02.2025.

Relevanz für den Klimaschutz

./.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Leitlinie

Anlage/n:

1	Antrag Änderungen und Ergänzungen in den Leitlinien über die Vergabe
---	--

	von Ingetragtionsmitteln
2	Anlage Synopse zum Antrag Änderungen und Ergänzungen in den Leitlinien über die Vergabe von Ingetragtionsmitteln



An die Ausschussvorsitzende,
Frau Dr. von Milczewski,
des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Kreisfraktionen des SSW, der CDU und der FDP beantragen dem Hauptausschuss und dem Kreistag zu empfehlen:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den „Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2023“ zu beschließen.



Begründung:

Der Haushalt für das Jahr 2025 weist ein hohes Defizit aus, unter anderem bedingt durch einen stark verminderten kommunalen Finanzausgleich, durch steigende Ausgaben für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie neue Gesetzesvorgaben für eine Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen. Die Politik und Verwaltung sind daher für das Jahr 2025 und Folgejahre angehalten, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Kreishaushaltes noch konsequenter zu verfolgen und die Höhe einzelner Haushaltstitel kritisch zu hinterfragen.

Die Antragsteller halten die Förderung von Projekten, die einer gelungenen Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen dienen, für essenziell und äußerst sinnvoll.

Seit längerem bemängeln wir allerdings, dass der Großteil der beantragten Fördermittel dazu verwendet werden, bei den antragstellenden Institutionen Personalstellen zu schaffen. Wir hegen große Zweifel daran, dass das in den Projekten beantragte Personal ausschließlich 8



Stunden täglich, 5 Tage die Woche für ein Projekt eingesetzt wird. Im Förderzeitraum 2018 bis heute wurde ersichtlich, dass Großteils zwischen 70 und 97% der beantragten Fördersumme allein für VZÄ beantragt wurden.

Dies wurde bereits besonders deutlich bei dem vorgestelltem „Konzept zur Bereitstellung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerbende im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ im Gesundheits- und Sozialausschuss am 18.07.24 bzw. Hauptausschuss am 08.08.24.

Hier sollten 20 Asylsuchende für niedrigschwellige Arbeiten herangezogen werden, bei denen die UTS-Kosten in Höhe von ca. 31.000 € und die Diakonie Kosten in Höhe von ungefähr 100.000 € geltend machen wollte. In beiden Konzeptvorschlägen lagen die Ausgaben mit ca. 30.000 € bzw. 90.000 € allein für das benötigte Personal bei über 90% der Gesamtfördersumme. Dies hielt sowohl der Fachausschuss als auch die Mitglieder des Hauptausschusses für deutlich unverhältnismäßig hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Faktors.

Dass für Integrationsprojekte auch mit geringeren Personalkosten Projekte durchführbar zu sein scheinen, wurde in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 26.09.24 erkennbar. Unter der Vorlage, VO/2024/249, beantragten die Vereine Wüstenblume e.V. und UTS e.V. gemeinsam für einen „Podcast-Brückenschlag“ zunächst eine Fördersumme von ~33.515 €. In dieser Summe wurde mit einem Personalaufwand von ~75% der Gesamtsumme kalkuliert. Nachdem mehrere Fraktionen Zweifel an dem Kosten-Nutzen-Plan der Maßnahme äußerten und der Antrag keine politische Zustimmung fand, wurde die beantragte Summe zweimalig auf eine endgültige Gesamtsumme von ~9.500 € reduziert. Die spontane Reduzierung der Fördersumme seitens der Antragsteller machte deutlich, dass Projekte auch mit geringerem finanziellem Aufwand durchzuführen seien.

Die Antragsteller schlagen deshalb und aufgrund der angespannten Haushaltslage eine Überarbeitung der „Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2023“ vor. Die Ausschussmitglieder Michael Schunck, Konstantinos Wensierski und René Banaski schlagen- wie in der Synopse ersichtlich- eine Ergänzung der Punkte 5, 12 und 13 sowie einer Streichung des Punktes 18, bzw. neuen Punkt 18 vor, der durch die Änderung des Punktes 5 obsolet werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schunck,
für die SSW-Fraktion

Konstantinos Wensierski
für die CDU-Fraktion

René Banaski
für die FDP-Fraktion

Anhang 1 Synopse zu den Leitlinien Integrationsmittel

Synopsis Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Status quo 2024	Änderungsvorschläge für 2025 (gelb markiert)
<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2024 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern. Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:</p>	<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2025 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern. Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:</p>
<p>1. Die Projekte / Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.</p>	<p>1. Die Projekte / Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.</p>
<p>2. Die Projekte / Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.</p>	<p>2. Die Projekte / Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.</p>
<p>3. Die Projekte / Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.</p>	<p>3. Die Projekte / Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.</p>
<p>4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen / Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen / Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.</p>	<p>4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen / Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen / Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.</p>

Synopsis Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

<p>5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>5. Bei den Kosten für das Projekt / die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Für das Projekt / die Maßnahme können Kosten in einer maximalen Höhe von 30.000 € geltend gemacht werden. Gemäß den „Zielen und Grundsätzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde“ soll auf eine überregionale Bedeutung geachtet werden.</p>
<p>6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes / der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes / der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.</p>	<p>6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes / der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes / der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.</p>
<p>7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.</p>	<p>7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.</p>
<p>8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.</p>	<p>8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.</p>
<p>9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.</p>	<p>9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.</p>
<p>10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.</p>	<p>10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.</p>
<p>11. Die Antragstellerin / der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme an interessierte Dritte zu.</p>	<p>11. Die Antragstellerin / der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme an interessierte Dritte zu.</p>
<p>12. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt / in der Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber</p>	<p>12. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt / in der Maßnahme Beschäftigten maximal 65 % der beantragten Gesamtkosten des Projektes</p>

Synopsis Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

<p>einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.</p>	<p>/ der Maßnahme betragen. Der Berechnung wird der aktuell geltende Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz MiLoG zugrundegelegt. Es ist anzustreben die Projekte / Maßnahmen vornehmlich ehrenamtlich zu realisieren.</p>
<p>13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.</p>	<p>13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen. Die benötigte wöchentliche Arbeitszeit für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss im Antrag klar aufgelistet werden. Zusätzlich ist darzulegen, inwieweit sich diese Arbeitszeit jeweils auf Arbeitnehmer und Ehrenamtliche verteilt.</p>
<p>14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.</p>	<p>14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.</p>
<p>15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.</p>	<p>15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.</p>
<p>16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.</p>	<p>16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.</p>
<p>17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.</p>	<p>17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.</p>
<p>18. Der Sport sollte mit mindestens 30.000 € gefördert werden.</p>	<p>18. Es können zusätzlich pro Projekt bis zu 5.000 € Förderung gewährt werden, wenn diese Bildungs- und Aufklärungsinitiativen zum Thema Antisemitismus / Antiziganismus und dessen Geschichte vorweisen.</p>
<p>19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.</p>	<p>19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.</p>

Synopsis Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

<p>20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).</p>	<p>20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).</p>
<p>21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.</p>	<p>21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.</p>
<p>Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter. Diese Leitlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und sind bis zum 31.12.2024 gültig.</p>	<p>Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter. Diese Leitlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.</p>